
Möglicher Klinikstandort Schopfheim / Wasserschutzgebiet Zone 2; Rechtslage

■ Sachverhalt

Mit dem hydrogeologischen Gutachten „Grundwassermodell für die Festlegung der Schutzgebietsgrenzen des WSG 037“ (Kurztitel) des Büros für Geoinformatik und Umwelttechnik Böhler & Blau GbR wird die Frage aufgeworfen, ob die Zonierung des Gebiets zum Schutz des Grundwassers im Einzugsbereich des Zweckverbands Trinkwasserversorgung Dinkelberg auf der Grundlage der Rechtsverordnung des Landkreises Lörrach vom 23.06.1992 weiterhin dem Klinikstandort in Schopfheim entgegensteht. Die bisherige Entwicklung ist dem Gesprächsvermerk über einen Termin beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) vom 01.03.2017 zu entnehmen.

Laut LGRB bestehen Unsicherheiten bzgl. der Belastbarkeit der Ergebnisse des angegebenen Gutachtens. Eine schriftliche LGRB-Stellungnahme steht aus.

■ Bewertung

Ohne fachliche Bestätigung der gutachterlichen Aussagen durch das LGRB kann eine Änderung der Zonierung des Trinkwasserschutzgebiets nicht angenommen werden. Dies betrifft

- 1.) die Frage, ob die Schutzzone II (Bauverbot) tatsächlich verkleinert bzw. verschoben werden kann und
- 2.) den Aspekt eines möglichen Einflusses des Klinik-Gebäudekörpers auf die sich womöglich gemäß 1.) ändernde Lage der Schutzzone II.

Der unter 2.) genannte Aspekt stellt eine mögliche Rückwirkung der in Rede stehenden Bebaubarkeit auf die Schutzerfordernisse der Tiefbrunnen dar und wäre in einem Verfahren zur Befreiung** von den Einschränkungen der Schutzzone III* gemäß der Rechtsverordnung vom 23.06.1992 (mit-)entscheidend.

* Nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 RVO 1992 ist in der Zone III das Errichten oder wesentliche Erweitern von Industrie- und Gewerbebetrieben, Krankenhäusern, Heilstätten, Gartenbaubetrieben und Kleingartenanlagen verboten.

** Nach § 8 Abs. 1 RVO 1992 können auf Antrag von den Verboten Befreiungen erteilt werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit diese erfordern oder eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften wegen besonderer Schutzvorkehrungen nicht zu besorgen ist. Auf der Grundlage von § 8 Abs. 2 wären mit der Befreiung entsprechende Bedingungen und Auflagen zu Schutzvorkehrungen zu erlassen.

■ Verfahren

Auf der Grundlage von entsprechenden Bestätigungen des LGRB könnte eine Änderung der Rechtsverordnung vom 23.06.1992 beim Landratsamt beantragt werden. Das Rechtsände-

rungsverfahren geht mit Anhörungen fachlich bzw. örtlich betroffener Stellen (einschließlich der Gemeinden) und der betroffenen Grundstückeigentümer einher. Formell würde es sich um ein Verfahren mit mehrmonatigem Zeitaufwand handeln.

Allerdings können über das Rechtsinstitut der „faktischen Schutzgebietsausweisung“ bereits ab Vorliegen der fachlichen Bestätigungen Genehmigungen bzw. Zustimmungen im Planungsverfahren erteilt werden.

02.03.2017

Datum

Ulrich Hoehler

Unterschrift